

NIEDERSCHRIFT

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Tag der Sitzung:	28. März 2012	
Zeit:	16:00 Uhr bis 17:50 Uhr	
Ort:	Dienstgebäude der MWA GmbH Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow	
Leiter der Sitzung:	Herr Weiß	Vorsitzender der Verbandsversammlung
Teilnehmer:	15 Teilnehmer (siehe Anwesenheitsliste)	
Verwaltung:	Frau Schulze Frau Lenk Herr Könnemann	MWA GmbH MWA GmbH MWA GmbH
Gast:	Herr RA Ernst	RAe Köhler & Klett
entschuldigt:	Herr Kremke Herr Jänicke Herr Trog Frau Hustig Herr Schmidt-Urbich	Gemeinde Kleinmachnow Gemeinde Stahnsdorf Stadt Teltow Gemeinde Nuthetal Gemeinde Nuthetal
Protokollantin:	Frau Wittig	MWA GmbH

Vor Beginn der Sitzung werden folgende Tischvorlagen übergeben:

- zu TOP 4 Bericht der Verwaltung
Flyer der Rohrnetzspülungen
Aktuelle Aufstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und im Vorstand des WAZV „Der Teltow“
- zu TOP 7 - Aktueller Stand der Veranlagung Altanschießer
- Vermerk von Herrn RA Ernst zur Veranlagung altangeschlossener Grundstücke
- Entwurf zur „Dienstanweisung Stundung und Ratenzahlung bei Beitragsforderungen im WAZV „Der Teltow“

Öffentlicher Teil

Herr Weiß eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie die zur heutigen Sitzung erschienenen Einwohner.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt fest, dass mit 14 von 17 anwesenden Vertretern die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist. Später erhöht sich die Anzahl der Vertreter auf 15. Er nennt die entschuldigten Vertreter – siehe Anwesenheitsliste. Herr Wolfgang Kremke wird durch seine Stellvertreterin, Frau Gisela Eiternick, und Herr Karsten Jänicke durch seinen

Vertreter; Herrn Dr. Gebhard Lührs, vertreten. Aus der Gemeinde Nuthetal ist kein Vertreter anwesend. Die Einladungen sind frist und formgerecht zugegangen.

Herr Weiß informiert, dass für die Stadt Teltow sich aufgrund Veränderung der Fraktionsstärken in der SVV Teltow neue Mitglieder für die Verbandsversammlung bestellt wurden.

Herr Weiß bittet um Bestätigung der Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig bestätigt*

Herr Weiß eröffnet die Einwohnerfragestunde und legt den Rahmen dafür abweichend von der Geschäftsordnung auf 60 Minuten fest.

TOP 2 Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Köhn stellt fest, dass Beschlüsse der Verbandsversammlung zuvor nicht in der Gemeindevertretersitzung bzw. Stadtverordnetenversammlung diskutiert werden. Somit wissen die Verbandsvertreter nicht, wie sie im Sinne der Gemeinde oder der Stadt abstimmen sollen. Das wird schon immer so gehandhabt. Seine Frage: Können Sie das bestätigen oder haben Sie dem etwas hinzuzufügen?

Herr Grubert antwortet, dass es nicht erforderlich sei, die Beschlüsse in der Gemeindevertretung zu diskutieren. Die Gemeindevertretung hat ihre Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt. Selbstverständlich kann sie vorher darüber beschließen, aber für die Rechtswirksamkeit ist dies nicht erforderlich.

Herr Dr. Köhn fragt nach, ob er richtig verstanden hat, dass es keine Weisungen an die Verbandsvertreter gibt? Herr Grubert bestätigt dies.

Herr Ronny Jacobowitz aus Teltow, Mitglied der Piratenpartei, fordert, dass protokollarisch festgehalten wird, wie die einzelnen Stadtverordneten abstimmen, damit die Bürger das nachvollziehen können. Herr Grubert sagt, dass ihm diese Forderung nicht zusteht. Sollte aus der Verbandsversammlung ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingehen, so wird dieser geprüft. Herr Jacobowitz fragt, ob einer der anwesenden Stadtverordneten aus Teltow bereit ist, diesen Antrag einzubringen. Es gibt keine Meldungen.

Frau Regina Schwarz, Bürger für Bürger Stahnsdorf, fragt, ob eine Chance für eine Satzungsänderung besteht. Dazu überreicht sie eine Unterschriftensammlung mit ca. 500 Unterschriften.

Herr Breitenbach aus Stahnsdorf fragt, ob er davon ausgehen darf, dass der Einigungsvertrag auch in Stahnsdorf, Kleinmachnow und Teltow gilt. Im Einigungsvertrag steht, dass sie an die Gebühren nicht mehr ran können.

Herr Grubert antwortet, dass der Einigungsvertrag selbstverständlich gilt. Stahnsdorf, Kleinmachnow und Teltow sind kein rechtsfreier Raum. Die Pflicht zur Erhebung der Beiträge von allen Eigentümern angeschlossener Grundstücke ergibt sich aufgrund von Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin/Brandenburg (OVG) aus den Jahren 2001 und 2007 und des daraufhin geänderten Kommunalabgabengesetzes.

Herr Breitenbach fragt weiter, in dem Anhörungsschreiben ist von der Errichtung einer Anlage die Rede. Wann und wo wurde diese Anlage errichtet?

Frau Lenk, MWA GmbH, antwortet, dass der WAZV eine öffentliche Entwässerungsanlage betreibt, die aus den Kanälen, Druckleitungen, Pumpwerken etc. bis zur Überleitung zum Klärwerk besteht. Der Herstellungsaufwand für diese öffentliche Anlage nach 1990 ist in die Kalkulation für den Beitragssatz eingeflossen. Das Kommunalabgabengesetz schreibt vor, dass der Aufwand vor 1990 nicht in den Beitrag eingehen darf. Das hat der Zweckverband eingehalten. Die Herstellung der öffentlichen Anlage, für die der Beitrag erhoben wird, bezieht sich auf das gesamte Verbandsgebiet. Ein Großteil der Schmutzwasserleitungen wurde erst nach 1990 errichtet, anfangs hatte der Verband einen Erschließungsgrad von 15 %. Die Gesamtanlage wird nach dem Solidarprinzip von allen Bürgern gemeinsam über Beiträge und Gebühren finanziert.

Herr Adenstedt aus Teltow, hat eine Frage zur Gleichbehandlung. Die Auswahl der Fälle für die Musterverfahren erfolgte in Teltow ohne Absprache mit den Widerspruchsführern. Bei den Kleinmachnower Bürgern soll anders verfahren werden. Er hält dies für eine glatte Ungleichbehandlung, die nach BGB nicht zulässig wäre. Wie gedenken Sie, das zu korrigieren?

Herr Grubert antwortet, dass Widerspruchsbescheide in einigen ausgewählten Fällen ergangen sind, wonach dann Klagen beim Verwaltungsgericht eingereicht wurden. Die Widerspruchsführer aus dem Bereich Teltow-Seehof wurden nicht gefragt, ob sie im Einzelfall dazu bereit sind. Juristisch ist das auch nicht erforderlich. Der Verband hat Präzedenzfälle ausgewählt, um Entscheidungen zu erhalten, die eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle abdecken. Wir werden es in Kleinmachnow und Stahnsdorf jetzt so machen, dass mehrere Fälle ausgesucht werden, die wir für exemplarisch halten und uns mit den Widerspruchsführern abstimmen. Da stellt aber keine Ungleichbehandlung dar.

In der nachfolgenden, teilweise tumultartigen Diskussion geht es darum, dass die Bürger eine Änderung der Satzung erwarten. Dies wäre vom Verbandsvorsteher angekündigt bzw. versprochen worden. Es wird eine Differenzierung zwischen Alt- und Neuanschließern gefordert.

Herr Grubert entgegnet, dass eine Satzungsänderung nicht zugesagt wurde. Der Vorstand hat darüber diskutiert und sich für eine Überprüfung der bisherigen Kalkulation ausgesprochen. Die Kommunalaufsicht hat dem Verband empfohlen, die Überprüfung der Satzung durch das Verwaltungsgericht abzuwarten. Eine Satzung kann nicht einfach mal so geändert werden. Wenn sie eine Differenzierung zwischen Alt- und Neuanschließern enthalten soll, muss sie auch nachvollziehbar und gerichtsfest sein. Die von den Altanschließern gewünschte Differenzierung, mit der Zielstellung, Altanschließer weniger und Neuanschließer mehr zu belasten, muss rechtlich haltbar sein. Auf die Spitze getrieben kann er das, was viele Altanschließer ihm in E-Mails oder öffentlichen Stellungnahmen schreiben, nur so verstehen, dass sie nur eine Beitragsfreiheit für sie als gerecht empfinden würden. Das ist jedoch aufgrund der OVG-Entscheidungen und des Kommunalabgabengesetzes nicht möglich.

Die weitere Diskussion dreht sich um den wirtschaftlichen Vorteil, es werden Vergleiche mit anderen Versorgern bzw. anderen Bundesländern angestellt, auf die Herstellung der Anlagen zu DDR-Zeiten und davor hingewiesen usw.

Frau Sigrid Scharnagel aus Teltow Seehof zitiert aus dem Internet einen Bericht: „... Im Kommunalabgabengesetz ist festgelegt, dass nur diejenigen Grundstücksbesitzer beitragspflichtig sind, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere Vor-

teile bietet. – Da aber der Gesetzgeber versäumt hat festzulegen, was ein besonderer Vorteil ist, machen die Kommunen (mit Unterstützung der Gerichte) mehrheitlich alle Grundstücksbesitzer beitragspflichtig.“ Weiter hätte sie eine Gemeindeordnung von 1935 gefunden, aus der sie ebenfalls zitiert. Sie bittet den Verband, mit Verstand und juristischem Können zu überprüfen, wenn der Gesetzgeber das wirklich nicht bedacht hat, wie ist an den Gesetzgeber heranzukommen, dass er genau definiert, was dieser Vorteil ist. Es ist doch eine Sache der Politik. Wir sitzen hier nicht als Bittsteller, wir haben ein Anrecht auf Wertschätzung, auf Offenlegung und das Bemühen, dass sich auch unsere Politiker für die Bürger einsetzen.

Herr Voigt aus Teltow stellt fest, dass er nun 19 Jahre über seine Gebühren die Anlage mitfinanziert. Ist das denn in der Kalkulation berücksichtigt?

Frau Lenk bestätigt, dass alle Gebührenzahler die öffentliche Anlage über ihre Schmutzwassergebühren mit finanzieren. Der Verband finanziert ca. 70 % des Aufwandes für die öffentliche Anlage über den Beitrag – den Rest muss er über die Gebühren einnehmen. Der Zweckverband hat seine öffentliche Anlage noch nicht abbezahlt, das ist den Bürgern vielleicht nicht bewusst. Diese Investitionen, die in Millionenhöhe im Verbandsgebiet getätigt wurden, sind nur durch die Beiträge von den Neuanschließern möglich gewesen und durch Kredite, die mit Zins und Tilgung in die Gebühren eingehen. Dies sind langfristige Kredite (30 Jahre Laufzeit), so dass der Verband die öffentliche Anlage noch immer über die laufenden Einnahmen abzahlt. In jeder Gebührenkalkulation (alle zwei Jahre) müssen die Einnahmen aus Anschlussbeiträgen berücksichtigt werden. Das über Beiträge finanzierte Anlagevermögen wird bei der Ermittlung der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen in der Kalkulation nicht berücksichtigt. Wenn der Verband jetzt zusätzliche Einnahmen aus den Altanschießerbeiträgen hat, wird die Gebühr in der Zukunft in der Kurve anders aussehen, als wenn er diese nicht hätte. Bereits in der letzten Kalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 führte die Berücksichtigung von vorsichtig geschätzten voraussichtlichen Beitragseinnahmen von den Altanschießern zu einer Senkung der Gebühr um 17 Cent pro Kubikmeter.

Es werden Fragen zu Einzelfällen gestellt, zu denen Herr Grubert empfiehlt, das direkte Gespräch zu suchen, um eine Lösung zu finden.

Herr Dietmar Otto, Stahnsdorfer Gemeindevertreter SPD, fasst zusammen, dass der WAZV keine herzlose Bande ist, der irgendjemandem Geld aus der Tasche ziehen will. Er betont, dass er kein Altanschießer sei, aber mit vielen Betroffenen geredet hat, weil er ein Justiziar in einer großen Behörde leitet und mit der rechtlichen Materie vertraut ist. Was der WAZV beschlossen und gemacht hat, sei nach seiner Prüfung rechtlich haltbar. Da werden auch Muster- und Widerspruchsverfahren nicht helfen. Eine Gemeinde besteht aus Gemeindegebiet, ihren Bürgern und den Verwaltungen. Und er kann den Hinweisen nicht folgen, wir machen Musterklagen. Da klagen wir gegen uns selber. Die ganzen gerichtlichen Verfahren würden im Fall des Unterliegens dazu führen, dass die Kosten doppelt so hoch werden. Sie wollen Gerechtigkeit, aber Sie werden Recht bekommen. Herr Otto erklärt, dass die ergangenen Bescheide wahrscheinlich rechtlich haltbar sind. Er schlägt vor, dass die Verbandsversammlung die Bildung eines Schlichterrates beschließt, der nicht eine rechtlich saubere, sondern eine gerechte und faire Bescheiderteilung gegenüber den Altanschießern begleitet, insbesondere vor dem Hintergrund dessen, was hier alles schon vorgetragen wurde.

Herr Albers sagt, dass er als Bürgermeister sich an Gesetze halten muss, unabhängig davon, ob er sie gut, schlecht, falsch oder richtig findet. Er bekräftigt, solange es dieses Gesetz gibt, muss er es anwenden. Er werde weitere Differenzierungsmöglichkeiten prüfen. Da auch die Gemeinde Stahnsdorf für ihre Grundstücke Bescheide erhalten hat, wird er gegen einzelne

Bescheide klagen. Ihm sei bekannt, dass bereits eine Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht anhängig ist, was dafür spricht, das auch andere Bedenken haben.

Herr Weiß beendet die Einwohnerfragestunde um 17:15 Uhr.

TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 18.01.2012

Es werden keine Änderungen und Ergänzungen zur Niederschrift geltend gemacht. Herr Weiß bittet um Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.01.2012.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bestätigt

TOP 4 Bericht der Verwaltung

Herr Könnemann trägt den Bericht anhand der übergebenen Tischvorlage vor und informiert über die laufenden und in Vorbereitung befindlichen Baumaßnahmen. Es gibt keine Fragen.

Ab 17:30 Uhr ist Frau Krause-Hinrichs anwesend.

TOP 5 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges

Herr Grubert informiert, dass für die MWA ein/e neue/r Geschäftsführer/in gesucht wird. Die Stelle wurde ausgeschrieben. Gemeinsam mit Herrn Mirbach wird Herr Grubert die Ausschreibungsergebnisse in der 14. KW auswerten. Danach werden sowohl die Verbandsversammlung als auch der Vorstand beider Verbände in das Verfahren der weiteren Stellenbesetzung mit einbezogen. Dabei wird den Gremien die Vorauswahl vorgestellt und gegebenenfalls der oder die in die engere Wahl kommenden Bewerber.

Herr Weiß ergänzt, dass nach § 97 der Kommunalverfassung die Verbandsversammlung gegenüber dem Gesellschafter ein Weisungsrecht hätte. Somit könnte diese nach Vorstellung der Kandidaten einen auswählen, der ihnen zusagt, bis Einigung mit der Gesellschafterversammlung über den neuen Geschäftsführer herrscht. Er würde eine sehr offene Bewerberauswahl befürworten unter Einbeziehung der Verbandsversammlung, auch wenn dies nur eine „Kann“-Bestimmung ist. Natürlich wird dies eine nichtöffentliche Sitzung sein.

Herr Tietz fragt nach dem Stand der Änderung der Schutzgebietsverordnung für das Wasserkwerk Teltow, über die im letzten Jahr hinsichtlich der Erdwärmebohrungen gesprochen wurde. Herr Könnemann teilt mit, dass die Änderung bereits beim Umweltministerium in Arbeit ist, aber ein Ergebnis noch nicht vorliegt.

Weitere Anfragen, Anträge und Mitteilungen liegen nicht vor.

TOP 6 Beschluss des geänderten Wirtschaftsplanes 2012 DS Nr. 13/2012

Frau Schulze teilt mit, dass der Wirtschaftsplan bereits am 18.01.2012 beschlossen wurde. Er wurde der Kommunalaufsicht zur Genehmigung übergeben. Mit dem Hinweis, dass der Gesamtbetrag der Kredite in den Festsetzungen aus Seite 1 auf Null gesetzt werden müsse, haben wir den Wirtschaftsplan zurück erhalten. Hintergrund ist, dass eine Kreditaufnahme

aus dem bereits mit dem Wirtschaftsplan 2011 genehmigten Kreditrahmen in diesem Jahr vorgesehen ist. Es handelt sich nicht um einen neuen Kredit. Deshalb ist dieser nicht erneut aufzuführen. Auf Seite 27 ist neu eine Tabelle zur Erklärung eingefügt worden. Inhaltlich hat sich an dem Wirtschaftsplan nichts geändert.

Frau Gebauer ist der Auffassung, dass sie diesem Wirtschaftsplan nicht zustimmen könne, da dieser der SVV nicht vorgelegen hat, sie wäre nicht ausreichend legitimiert. Sie macht weiterhin darauf aufmerksam, dass eine jährliche Kreditbelastung von 2,6 Mio. € besteht. Bei Wegnahme der Neuverschuldung bleibt immer noch eine Restschuld von 24,7 Mio €. Dies wirke sich auf Beiträge und Gebühren aus und somit würde sie keiner weiteren Kreditierung mehr zustimmen.

Frau Dr. Kimpfel erwidert, dass erforderliche Neuinvestitionen, die nicht beschlossen werden, für die Menschen ebenfalls zu einem Nachteil führen können.

Herr Könnemann fügt hinzu, dass die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen im Abwasserbereich aber auch die Sanierungen im Trinkwasserbereich erforderlich sind, um die Ver- und Entsorgung dauerhaft gewährleisten zu können. Das gilt besonders für das Wasserverwerk Teltow vor dem Hintergrund steigender Spitzenentnahmen.

Da es keine weiteren Fragen gibt, bittet Herr Weiß um Abstimmung über die DS 13/2012.

Abstimmung	<i>berechtigte anwesende</i>		<i>Stimmen</i>		
	<i>Vertreter</i>	<i>Vertreter</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enthalt.</i>
<i>Gemeinde Kleinmachnow</i>	5	5	5	-	-
<i>Gemeinde Stahnsdorf</i>	4	4	4	-	-
<i>Gemeinde Nuthetal/OT Nudow</i>	2	0	0	-	-
<i>Stadt Teltow</i>	6	6	5	1	= 6 ungültig
	17	15	9	-	-

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Damit ist die Drucksache 13/2012 mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

17:45 Uhr verlässt Herr Lührs die Sitzung.

TOP 7 Altanschießer - Aktueller Stand
- Dienstanweisung Stundungen und Ratenzahlung
- Schreiben der Gemeinde Stahnsdorf

Frau Lenk informiert anhand der übergebenen Tischvorlage über den aktuellen Stand der Veranlagung der Altanschießer.

Herr Grubert weist auf den übergebenen Entwurf zu einer Dienstanweisung für Stundung und Ratenzahlung hin, über die in der letzten Vorstandssitzung eine Regelung beraten wurde. Sie gilt sowohl für Alt- als auch für Neuanschießer. Dabei wurde festgelegt, dass bis zu 6 Monate gestundet werden kann ohne Prüfung von Unterlagen. Von 6 Monaten bis max. 3 Jahren ist bei Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung ein Einkommensnachweis der letzten 3 Monate vorzulegen. Evtl. vorhandene Kreditbelastungen werden dabei berücksichtigt.

Um 17:50 Uhr verlässt Frau Dr. Kimpfel die Sitzung.

Für einen Zeitraum über 3 Jahre hinaus ist es erforderlich, dass die Forderung des WAZV im Grundbuch gesichert wird. Ebenfalls ist die Möglichkeit gegeben, zugunsten des Verbandes eine Grundschuld eintragen zu lassen, dann sind für die Beantragung der Stundung keine Belege zu erbringen. Der Verband muss sich absichern, wenn Forderungen länger als 3 Jahre gestundet werden. Das wurde in der Dienst- bzw. Arbeitsanweisung verbindlich festgelegt.

Um 17:55 Uhr verlässt Herr Weiß die Sitzung und übergibt den Vorsitz an Herrn Tietz.

Herr Tietz fragt nach dem Schreiben der Gemeinde Stahnsdorf vom 06.03.2012. Herr Albers antwortet, dass am 23.02.2012 eine Gemeindevertretersitzung stattfand. Auf der Tagesordnung befand sich eine Beschlussvorlage, die diskutiert und in Teilen abgeändert wurde, die sich mit der Frage Altanschießer beschäftigte und die nach der Sitzung an den Verbandsvorsteher übermittelt wurde. Es geht im Wesentlichen um die Durchführung einer Infoveranstaltung und gleichzeitig wird die Überarbeitung der Satzung verlangt.

Um 18:00 Uhr verlässt Frau Krause-Hinrichs die Versammlung.

Herr Grubert führt zu dem Beschluss der Gemeinde Stahnsdorf aus, dass die grundsätzliche Intention aus Stahnsdorf vom WAZV aufgegriffen und im nächsten TOP diskutiert wird. Ansonsten ist dieser Beschluss nicht bindend. Er weist die Gemeinde Stahnsdorf darauf hin, dass sie nicht beschließen kann, dass der Verband alle Vollstreckungsmaßnahmen zu unterlassen hat und dass er eine Infoveranstaltung durchführen soll.

Frau Gebauer fragt, ob alle Interessengemeinschaften vor Gericht vertreten sind - insbesondere die Eigenheimbauer. Herr Grubert erläutert ein weiteres Mal die Verfahrensweise der Leitverfahren. Solange sind alle anderen Widersprüche ausgesetzt, wenn die Widerspruchsführer nichts Gegenteiliges mitteilen. Jeder kann aber einen Widerspruchsbescheid verlangen, wenn er meint, sein Fall ist nicht mit den anderen Fällen identisch, er habe noch besondere Argumente usw. Bisher ist keine Interessengemeinschaft gegenüber dem Verband als Vertreter von Widerspruchsführern aufgetreten.

Herr Schmidt bezieht sich noch einmal auf das Schreiben der Gemeinde Stahnsdorf und berichtet, dass dieses Thema ebenso in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft aufgegriffen und eine modifizierte Form gefunden wurde.

TOP 8 Diskussion über die Einleitung einer Überprüfung der Altanschießerbeiträge, ggf. Beschlussfassung

Herr Grubert informiert, dass nach der letzten Vorstandssitzung die 3 Bürgermeister der Gemeinden gemeinsam mit Herrn RA Ernst und Frau Lenk ein Gespräch bei der Kommunalaufsicht hatten. Es wurde noch einmal auf die Rechtslage hingewiesen. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht, die für den Hauptverwaltungsbeamten bindend ist, hat der Verband seit 2009 eine rechtsgültige Satzung. Die Kalkulation der Beiträge erscheint sachgerecht. Die Kommunalaufsicht weist den Verband darauf hin, dass jede Änderung der Satzung zu der Gefahr führt, dass die Satzung in Gänze nichtig wird, weil sie gerade bei diesem differenzierten Modell dazu führt, dass unsere gesamten Bescheide dann den Bach herunter gehen. Die Kommunalaufsicht hat den ganz dringenden Rat gegeben, die Satzung im Moment nicht zu ändern. Sie haben uns darin bestärkt, die bestehende Satzung umzusetzen.

Um 18:10 Uhr verlässt Herr Peter Ernst die Versammlung.

Herr Grubert hat aus dem Gespräch bei der Kommunalaufsicht zwei Dinge mitgenommen, die er noch einmal prüfen wollte, um die Beitragserhebung für die Bürger erträglicher zu gestalten.

Das Erste, die Anpassung der Ratenzahlungs- und Stundungsmodalitäten, ist bereits erfolgt. Der zweite Punkt sind die überdurchschnittlich großen Grundstücke, die mit einer relativ kleinen Bebauung versehen sind. In diesen Fällen sind die Eigentümer besonders stark belastet. Er könnte sich vorstellen, dass der für das gesamte Grundstück festgesetzte Beitrag nur zu einem Teil, der rechnerisch einem „normalen“ Grundstück entspricht, gezahlt wird und der Rest im Grundbuch gesichert wird. Herr Grubert möchte diese Möglichkeit rechtlich prüfen lassen. Wenn dies zu einer momentanen Entlastung der Eigentümer großer Grundstücke führt und mehr Frieden schafft, dann ist das ein guter Ansatz. Dem stimmen auch Herr Albers und Herr Schmidt zu.

Im Vorstand wurde bereits darüber diskutiert, ein externes Unternehmen mit einer Überprüfung der Investitionen seit 1990 zu beauftragen. Es soll herausgearbeitet werden, welcher Anteil auf die alterschlossenen Gebiete entfällt.

Über den Vorschlag, einen Schlichterrat zu bilden, will Herr Grubert zunächst das Gespräch mit der Kommunalaufsicht suchen. Da der Beitrag durch die Satzung geregelt ist, dürfte kein Spielraum für eine Schlichtung gegeben sein.

Herr Grubert fasst zusammen und bittet um Abstimmung zu folgenden zwei Vorschlägen:

1. Die Verbandsversammlung beschließt eine Überprüfung dahingehend, ob die Begleichung des auf der Grundlage der Veranlagungsfläche festgesetzten Beitrags insoweit differenziert werden kann, dass bei großen Unterschieden zwischen der tatsächlich bebauten Fläche und der Veranlagungsfläche zunächst nur ein Anteil gemäß ihrer tatsächlichen Bebauung entrichtet werden kann. Der restliche Anschlussbeitrag wird als Grundschuld im Grundbuch eingetragen.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt ein Unternehmen, welches eine nochmalige Überprüfung der Kalkulation hinsichtlich der Investitionen seit 1990 unter Berücksichtigung der Altanschließergebiete vornimmt.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die noch anwesenden 10 Mitglieder der Verbandsversammlung sind einstimmig dafür.

Herr Tietz beendet um 18:30 Uhr die Verbandsversammlung.

Peter Weiß
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kleinmachnow, 04.05.2012